

FAQ zur Sprechstunde 29. September 2020

Frage

Das Kriterium „Verkäuferauswahl“ ist nicht mehr in den neuen Zertifizierungskriterien enthalten. Bedeutet dies, dass dies nicht mehr zertifizierungsrelevant ist und während der Zertifizierung nicht geprüft wird?

Antwort:

- Der Punkt ist unter „4. Standortbestimmung“ abgedeckt. Das Kriterium heißt nur nicht „Verkäuferauswahl“. Eine Standortbestimmung muss aber entsprechend der Kriterien durchgeführt werden.

Frage

Was ist genau mit „Qualifizierung der Beobachter“ im Rahmen der Personaldiagnostik gemeint (diesen Passus gibt es sowohl in der Standortbestimmung als auch in der Prüfung)? Welche Qualifizierungen müssen die Beobachter konkret nachweisen?

Antwort:

- Wir schreiben keinen konkreten Nachweis der Qualifizierungen vor. Sie entscheiden, wie die Gutachter qualifiziert werden bzw. was Sie vorgeben, damit dieses Kriterium erfüllt ist. Das Prüfungsgremium bewertet die Plausibilität des dargestellten Prozesses.

Beispiele für Maßnahmen zur Qualifizierung:

- Lizensierungen nach DIN 33430
- Beobachtertraining & Follow-Up Workshop
- Hospitation
- Re-Hospitation
- Coachingsequenzen

Fragen

Müssen alle 16 Kernkompetenzen je in der Standortbestimmung und in der Prüfung geprüft werden oder kann auch eine sinnvolle begründete Auswahl genügen (z. B. einmaliges Bewerten des Kriteriums „Stabilität“ in der Prüfung oder in der Standortbestimmung)?

Antwort:

- Es ist möglich, Kernkompetenzen nur einmalig zu bewerten wenn dies plausibel erklärt werden kann

Frage

Das Prüfungsgremium deckt neben der diagnostischen auch fach- und feldspezifische Kompetenzen ab (Punkt 5.2). Welche genauen Anforderungen bestehen hier bzw. welcher Nachweis ist für die fach- und feldspezifischen Kompetenzen der Prüfer zu erbringen / zu dokumentieren?

Antwort:

- Mit fach- und feldspezifischen Kompetenzen sind Kompetenzen gemeint, die üblicherweise über eine verantwortliche Tätigkeit (z. B. Verkaufsleiter) in einem Händlerbetrieb erworben werden. Entscheidend für die Markenzertifizierung ist die Sinnhaftigkeit der ausgewählten Gutachter. Dabei geht es weniger um Nachweise, die vorgelegt werden müssen, als um ein durchdachtes Konzept, welche Gutachter tatsächlich eine entsprechende Expertise mitbringen, um sinnvoll die Rolle als Gutachter auszufüllen.

Frage

Welche Mindestanforderungen bestehen zur Dauer der konsistenten blended learning Strategie (Übersicht zu Punkt 5)? Gibt es dazu konkrete Vorgaben (z. B. Anzahl der nötigen Stunden über die geforderten 14 Präsenztage der GAV-Ausbildung hinaus)?

Antwort:

- Dazu gibt es keine Mindestanforderungen im Sinne von Stunden. Entscheidend ist eine nachvollziehbare Strategie mit Begründung zum Einsatz von digitalen Elementen und der Verzahnung mit den Präsenztagen, um die Qualität der Ausbildung trotz Reduzierung von Präsenztagen zu gewährleisten. Der Fokus liegt dabei auf der Qualität der blended learning Strategie, z.B. wird das vermittelte Wissen aus eTrainings in Präsenztrainings vertieft bzw. trainiert. Der Fokus liegt damit nicht auf Quantität, also z.B. Dauer von eTrainings liegt bei einer bestimmten Anzahl von Stunden.